

# Leistungsverzeichnis Tiefbau

## 1 Geltungsbereich

Dieses Leistungsverzeichnis ist Grundlage für die Abrechnung von Baumaßnahmen im Bereich von Versorgungsleitungen, Hausanschlüssen sowie bei Einzelbaugruben für Abtrennungen und Reparaturen.

Nur die 20.000er Positionen sind im Hausanschlussbereich (s. Ziffer 2 dieser Vorbemerkungen) zu verwenden. Alle weiteren Positionen dürfen nicht im Hausanschlussbereich verwendet werden.

## 2 Hausanschlüsse

Für die 20.000er Positionen werden keine zusätzliche Behinderungen, Mehrbreiten- oder -tiefen, Verbau, besondere Erschwernisse o.ä. gesondert vergütet. Das Setzen von Straßenkappen, ggf. mit Umpflasterung, ist in den Kopfloch-Positionen enthalten.

### 2.1 Allgemein

Bei gemeinsamer Hausanschluss-Herstellung oder -Umbindung von mehreren Versorgungssparten wird der jeweilige Kopflochpreis nur einmal vergütet.

Bei Hausanschluss-Herstellung, oder -Umbindung im Zuge der Versorgungsleitungs-Verlegung wird das Kopfloch gemäß dieser RPL **nicht** vergütet, es sei denn es liegt eine schriftliche Anordnung des Straßenbaulastträgers vor. Dies gilt für alle Hausanschlüsse mit deren Herstellung oder Umbindung der AN vor der tiefbauseitigen Fertigstellung (Abnahme) der Versorgungsleitung beauftragt worden ist. In diesem Fall wird das Regelgrabenprofil für die Versorgungsleitung ohne Mehrbreiten/-tiefen durchgemessen und vergütet sowie die Länge des Hausanschlussgrabens, gemessen von der Versorgungsleitungsmitte.

Bei Durchpressungen und Minierungen wird der Preis des entsprechenden Rohrgrabens vergütet. Ist seitens des Straßenbaulastträgers Rohrvortrieb gefordert, d.h. das Arbeiten mit Bodenrakete ist nicht zugelassen, wird für den Vortriebsbereich einschließlich Preß- und Zielgrube 200 % der Preise des entsprechenden Rohrgrabens vergütet, jedoch keine zusätzliche Kopflochvergütung (max. bis zur Versorgungsleitungsmitte). Dies gilt auch für den Einsatz von Spülbohrgeräten.

Soll gemäß Anweisung des Auftraggebers auf eine Einsandung der Hausanschlussleitung verzichtet werden, so ist die Rohrleitung bzw. das Kabel in Schutzrohre gemäß Spezifikation des Auftraggebers zu verlegen.

Befestigte Oberflächen im Hausanschlussbereich sind alle Oberflächen aus Asphalt, Beton sowie Platten und Pflaster. Alle anderen Oberflächen werden als unbefestigte Oberflächen vergütet.

Die Protokolle von Verdichtungsprüfungen sind dem Baubeauftragten zu übergeben. Bei zusätzlichen Verdichtungsprüfungen (Durchführung gemäß Vorgabe des Auftraggebers bei Neubauten, auch bei durch den Kunden hergestellten Gräben) sind alle Protokolle dem Baubeauftragten zu übergeben. Die Dokumentation ist in den Leistungspositionen einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

## 2.2 Regelgrabenprofile für Hausanschlüsse

Die Gräben für die Hausanschlüsse sind gemäß BGVR (berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln) so herzustellen, dass folgende Mindestdeckungsmaße eingehalten werden:

Gasanschlussleitung.	0,60 m
Wasseranschlussleitung	0,80 m
Stromanschlusskabel	0,60 m

Die Mindestdeckungsmaße beziehen sich bei Verlegung in Schutzrohr auf die Oberkante Schutzrohr.

## 3 Abkürzungen

AG = Auftraggeber

AN = Auftragnehmer

RC-Anlage = Recyclinganlage

## 4 Vorbemerkungen

### 4.1 Allgemeines

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen in ihrer jeweils gültigen Fassung werden den Vorbemerkungen und Positionen des Tiefbau-Leistungsverzeichnisses als Grundlage vorausgesetzt.

Entsprechend VOB/C, DIN 18299 wird die Baustelleneinrichtung als Nebenleistung angesehen und nicht gesondert vergütet.

Insbesondere gehören zur Baustelleneinrichtung:

- Einrichten und Räumen der Baustelle
- Vorhalten der Baustelleneinrichtung und der Geräte
- Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln (BGVR) sowie den behördlichen Bestimmungen
- Gestellung von Betriebsstoffen und Energie
- Vorhalten der Kleingeräte und Werkzeuge
- Sichern der Arbeiten und der Baustelle gegen Niederschlagswasser und seine Beseitigung
- Wiederherstellung der für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommenen Geländeflächen in den vorgefundenen Zustand

Darüberhinaus werden folgende besondere Leistungen nicht gesondert vergütet:

- Die Jahresaufbruchgenehmigung wird unentgeltlich durch den AN eingeholt. Alle Einzelgenehmigungen seitens der Städte, Kreise, sonstiger Träger öffentlicher Belange werden auf Nachweis vergütet.
- Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs und des Anliegerverkehrs auf der Baustelle, z.B. Bauzäune, Schutzgerüste, Fußgängerhilfsbrücken, Beleuchtungen, Leiteinrichtungen, Fahrbahnmarkierungen.
- Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen außerhalb der Baustelle zur Umleitung und Regelung des öffentlichen Verkehrs und des Anliegerverkehrs.
- Bemerkung: Bei größeren Umleitungsmaßnahmen erfolgt nach Abstimmung mit dem AG eine gesonderte Vergütung.
- Einlegen von Kunststoff-Mantelrohren in Bereich von Leitungskreuzungen und u.ä.
- Kantenanrampungen mit bituminösem Mischgut soweit zulässig.
- Lieferung und Verlegung von Trassenwarnband
- Koordination gemäß BaustellV (siehe Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen und Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen Tiefbau des AG)

Ausgenommen von der Baustelleneinrichtung als Nebenleistung sind Lichtzeichenanlagen, PKW- bzw. LKW-Hilfsbrücken und Schutzmaßnahmen für Vegetationsflächen und Bäume. Diese Leistungen werden gesondert vergütet.

## **4.2 Entsorgung von ausgebauten Böden**

Ist eine Wiederverwendung oder Aufbereitung nicht möglich, ist

1. die Zustimmung des Baubeauftragten zur Entsorgung der ausgebauten Böden zur Deponie einzuholen und im Bautagebuch zu dokumentieren.
2. der baustellenbezogene Entsorgungsnachweis durch den AN zu erbringen.

Für die Entsorgung von kontaminierten Materialien ist die ZTV Tiefbau des AG zu beachten.

## **4.3 Verbau**

Ist nach DIN 4124 ein Teilverbau bei Gräben bzw. Baugruben bis zu einer Tiefe von 1,75 m zulässig, wird nur der Bereich, der mehr als 1,25 m über der Sohle liegt und der erforderliche Überstand von 5 cm nach Position 7000 vergütet.

## **4.4 Verfüllen von Baugruben und Gräben**

Nach dem KrW-/AbfG wird folgende Reihenfolge angestrebt:

1. Wiederverwendung des Aushubmaterials
2. Aufbereitung des Aushubmaterials und Wiederverwendung als RC-Material
3. Verwendung von RC-Material

#### 4. Verwendung von ungebrauchten natürlichen Gesteinskörnungen

##### **4.5 Qualitätsüberwachung**

Der AG behält sich vor, die Güte und Qualität der verwendeten RC-Materialien sowie der natürlichen Gesteinskörnungen durch Probenahme oder Bohrkernuntersuchungen durch ein vom AG beauftragtes Bodenlabor prüfen zu lassen.

##### **4.6 Rohrvortrieb**

Mantelrohre für den Rohrvortrieb im Räumverfahren oder für die Rohrramme (einschließlich der erforderlichen Zeugnisse) sind durch den AN zu liefern. Die Mantelrohre werden über das Sonder-LV vergütet.

Gleiches gilt bei Mantelrohren für Verdrängungsverfahren mit Bodenrakete.

Die Auswahl aller Mantelrohre muss bzgl. Werkstoff, Festigkeit und Nennweite entsprechend der jeweiligen Einbausituation und eventuellen Anforderungen der Baulastträger erfolgen.

##### **4.7 An- und Abtransport von Bauteilen**

Wenn nicht anders vereinbart, sind alle Bauteile und Rohre am Zentrallager der Stadtwerke Service Meerbusch Willich, ohne gesonderte Transportkostenvergütung aufzuladen, zur Baustelle zu transportieren und abzuladen. Nicht benötigtes Material ist zum Zentrallager der Stadtwerke Service Meerbusch Willich zurückzubringen.

##### **4.8 Bereitschaftsdienst**

Als Grundlage für die Gestellung des Bereitschaftsdienstes gilt die ZTV Bereitschaftsdienst.

## **5 Regelgrabenprofile**

Für PE-Rohre und NDSP- Kabel gelten die Regelgrabenprofile der Tabelle 1.

Regelgrabenprofile für Mittelspannungskabel werden nach Tabelle 1 oder nach Absprache mit dem AG mit den entsprechenden Mehrbreiten-/Mehrtiefenpositionen (10.096, 11.096, 12.096) vergütet.

**Tabelle 1: Regelgrabenprofile**

Regelprofil Nr.	Bezeichnung	DN <sup>1)</sup>		Abmessungen		Verbreiterung		Verbreiterung	
		Wasser	Gas	m-Breite	m-Tiefe	m-Breite	m-Tiefe	m-Breite	m-Tiefe
1A <sup>2)</sup>	Gas		50	0,40	0,80				
1	Gas		50	0,30	0,80				
2	Gas		100	0,40	0,85				
3	Gas		150	0,40	0,90				
4	Gas		200	0,50	0,95				
9A <sup>2)</sup>	Wasser	50		0,60	1,10				
9	Wasser	50		0,50	1,10				
10	Wasser	100		0,60	1,20				
11	Wasser	150		0,60	1,25				
12	Wasser	200		0,60	1,30				
15A <sup>2)</sup>	Wasser /Gas	50	50	0,60	1,10				
5	Wasser /Gas	50	50	0,50	1,10				
20	Wasser/Gas	100	50	0,60	1,20				
21	Wasser/Gas	100	100	0,60	1,20				
22	Wasser/Gas	100	150	0,60	1,20				
23	Wasser/Gas	100	200	0,60	1,25	0,10	0,95		
30	Wasser/Gas	150	50	0,60	1,25				
31	Wasser/Gas	150	100	0,60	1,25				
32	Wasser/Gas	150	150	0,60	1,25	0,10	0,90		
33	Wasser/Gas	150	200	0,60	1,30	0,10	0,95		
40	Wasser/Gas	200	50	0,60	1,30				
41	Wasser/Gas	200	100	0,60	1,30	0,10	0,85		
42	Wasser/Gas	200	150	0,60	1,30	0,10	0,90		
43	Wasser/Gas	200	200	0,60	1,35	0,20	0,95		
50	Wasser/Gas/Kabel	100	50	0,60	1,20				
51	Wasser/Gas/Kabel	100	100	0,60	1,20			0,10	0,70
52	Wasser/Gas/Kabel	100	150	0,60	1,20			0,10	0,70
53	Wasser/Gas/Kabel	100	200	0,60	1,25	0,10	0,95	0,20	0,70
60	Wasser/Gas/Kabel	150	50	0,60	1,25				
61	Wasser/Gas/Kabel	150	100	0,60	1,25			0,10	0,70
62	Wasser/Gas/Kabel	150	150	0,60	1,25	0,10	0,90	0,10	0,70
63	Wasser/Gas/Kabel	150	200	0,60	1,30	0,10	0,95	0,20	0,70
70	Wasser/Gas/Kabel	200	50	0,60	1,30				
71	Wasser/Gas/Kabel	200	100	0,60	1,30	0,10	0,85	0,10	0,70
72	Wasser/Gas/Kabel	200	150	0,60	1,30	0,10	0,90	0,10	0,70
73	Wasser/Gas/Kabel	200	200	0,60	1,35	0,20	0,95	0,20	0,70
80A	Gas/Kabel		50	0,40	0,80				
80	Gas/Kabel		50	0,30	0,80	0,10	0,70		
81	Gas/Kabel		100	0,40	0,85	0,10	0,70		
82	Gas/Kabel		150	0,50	0,90	0,10	0,70		
83	Gas/Kabel		200	0,50	0,95	0,10	0,70		
90	Wasser/Kabel	100		0,60	1,20				
91	Wasser/Kabel	150		0,60	1,25				
92	Wasser/Kabel	200		0,60	1,30				
95	Kabel			0,30	0,70				

<sup>1)</sup> Für PE-Rohrleitungen gilt: DN 50  $\triangleq$  d<sub>n</sub> 63, DN 100  $\triangleq$  d<sub>n</sub> 110 oder d<sub>n</sub> 125, DN 150  $\triangleq$  d<sub>n</sub> 160 oder d<sub>n</sub> 180, DN 200  $\triangleq$  d<sub>n</sub> 225

<sup>2)</sup> Die Profile mit der Kennzeichnung A sind nur in Ausnahmefällen anzuwenden, wenn der Graben zum Ausheben oder Verfüllen im Bereich der angegebenen max. Tiefe betreten werden muss.

Die Zustimmung des Baubeauftragten ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

Wird der Graben zum Ausheben und Verfüllen in Regelgrabentiefe gemäß Tabelle 5 der DIN 4124 betreten (z.B. nach Einbringen des Sandbettes), dürfen die Profile mit der Kennzeichnung A nicht verrechnet werden.